

**Kleine Anfrage****Stefan Müller (Heidenrod) (Freie Demokraten) und Yanki Pürsün (Freie Demokraten)  
vom 02.06.2022****Umgang mit Versammlungen****und****Antwort****Minister des Innern und für Sport****Vorbemerkung Fragesteller:**

Pro-palästinensische Versammlungen und Verbote derer werden zunehmend in der Öffentlichkeit diskutiert (siehe dazu beispielsweise die Berichterstattung der „Hessenschau“ vom 13.05.2021, → <https://www.hessenschau.de/gesellschaft/kritik-an-anti-israel-demo-in-frankfurt---verbot-gefordert,becker-nakba-demo-frankfurt-100.html>, zuletzt abgerufen am 13.5.2022). So hat sich der Antisemitismusbeauftragte der Landesregierung indirekt für ein Verbot solcher Versammlungen ausgesprochen und der Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt forderte die Ordnungsbehörde unlängst auf, eine Versammlung zu verbieten. Grundsätzlich sind Versammlungen anzumelden, einer Genehmigung bedarf es nicht. Etwaige Verbote sind nach Bewertung aller Umstände und Erkenntnisse sowie der Abwägung sämtlicher Interessen - insbesondere dem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit - zu treffen.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Versammlungen mit "extremistischem Bezug" gab es in Frankfurt seit 2021 bis heute?

Es liegen keine Daten im Sinne der Fragestellung vor.

In Frankfurt am Main gab es im Jahr 2021 insgesamt 1.746 Versammlungsanmeldungen. Stand Ende Mai 2022 liegen bereits über 1.000 Versammlungsanmeldungen für dieses Jahr vor. Über die Inhalte von Versammlungen wird bei der Stadt Frankfurt am Main keine Statistik geführt. Zumal aus den Versammlungsanmeldungen nicht immer das eigentliche Thema der Versammlung hervorgeht.

Frage 2. Wie viele Versammlungen mit pro-palästinensischen Bezügen gab es in Frankfurt seit 2021 bis heute?

Nach polizeilichen Erkenntnissen wurden seit Jahresbeginn 2021 bis zum Berichtszeitpunkt (20.06.2022) 24 Versammlungen mit pro-palästinensischen Bezügen in Frankfurt am Main durchgeführt. Weitere vier Versammlungen wurden angemeldet, fanden nach polizeilichen Feststellungen jedoch nicht statt. Eine weitere Versammlung wurde abgesagt.

Frage 3. Wie viele „Ausschreitungen“ wurden insgesamt bei diesen in 1. und 2. genannten Versammlungen registriert?

Frage 4. Wie viele Straftaten wurden im Zusammenhang mit diesen in 1. und 2. genannten Versammlungen registriert?

Frage 5. Um welche Straftaten handelte es sich dabei jeweils?

Die Fragen 3 bis 5 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam:

Am 15.05.2021 fand in Frankfurt am Main eine Versammlung zum Thema: „73 Jahre Nakba – Die fortdauernde Vertreibung in Palästina“ mit ca. 2.500 Teilnehmenden (bei 60 erwarteten Teilnehmenden) statt. Trotz mehrmaliger Aufforderung an die Versammlungsleiterin, die Auflagen-

verfügung einzuhalten, wurde fortwährend gegen die Auflagen (pandemiebedingte Hygiene-Vorschriften – Abstände, Mund-Nase-Bedeckung etc.) verstoßen, weshalb die Versammlung durch die Polizei aufgelöst wurde.

Davon abgesehen wurden jedoch im Zusammenhang mit pro-palästinensischen Versammlungen für das Jahr 2021 sowie bislang für das 2022 keine Ausschreitungen oder Straftaten festgestellt.

Frage 6. Wie viele angemeldete Versammlungen mit pro-palästinensischen Bezügen wurden von der Stadt Frankfurt seit 2021 verboten?

Frage 7. Wie viele dieser Verbote wurden sodann vom Frankfurter Verwaltungsgericht wieder aufgehoben, sodass diese Versammlungen stattfinden konnten?

Frage 8. Wie viele Versammlungen blieben in der Folge verboten?

Die Fragen 6 bis 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es liegen keine belastbaren Daten im Sinne der Anfrage vor. Auf die Antwort zur Frage 1 wird verwiesen.

Von der Stadt Frankfurt am Main wurde jedoch zumindest eine Versammlung mit pro-palästinensischem Bezug im Jahr 2021 verboten, dieses Verbot wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main vom 15.05.2021 (Az. 5 L 1386/21.F) aufgehoben. Die Beschwerde der Stadt Frankfurt am Main wurde vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof, ebenfalls mit Beschluss vom 15.05.2021 (Az. 2 B 1055/21), zurückgewiesen.

Frage 9. In welchen „Zweifels“-Fällen sind nach Auffassung der Landesregierung, Versammlungen mit pro-palästinensische Bezügen durch die Kommune/Ordnungsbehörde zu verbieten?

§ 15 VersG erlaubt Beschränkungen der Versammlungsfreiheit auch zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Ordnung, die aus der Art und Weise der Durchführung der Versammlung folgen können. Das Bundesverfassungsgericht hat dazu u.a. ausgeführt: „So sind Beschränkungen der Versammlungsfreiheit verfassungsrechtlich unbedenklich, die ein aggressives und provokatives, die Bürger einschüchterndes Verhalten der Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer verhindern sollen, durch das ein Klima der Gewaltdemonstration und potentieller Gewaltbereitschaft erzeugt wird (vgl. BVerfG, 1. Kammer des Ersten Senats, Beschluss vom 24. März 2001 - 1 BvQ 13/01 -, NJW 2001, S. 2069 <2071> ; Beschluss vom 7. April 2001 - 1 BvQ 17/01 und 1 BvQ 18/01 -, NJW 2001, S. 2072 <2074> ; Beschluss vom 5. September 2003 - 1 BvQ 32/03 -, NVwZ 2004, S. 90 <91>). In solchen Fällen ist unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu klären, durch welche Maßnahmen die Gefahr abgewehrt werden kann. Dafür kommen in erster Linie Auflagen in Betracht. Reichen sie zur Gefahrenabwehr nicht aus, kann die Versammlung verboten werden (vgl. BVerfGE 69, 315 <353>).“

Die Entscheidung, ob Auflagen oder als ultima ratio ein Versammlungsverbot bzw. eine Versammlungsauflösung verfügt werden, hat die zuständige Behörde abhängig von den konkreten Umständen im Einzelfall zu treffen

Frage 10. Gibt es eine Handreichung/Erlass/Verwaltungsanweisung o.ä. im Innenverhältnis zwischen Land und Kommunen, anhand derer sich die Kommunen hinsichtlich eines etwaigen Verbots von Versammlungen orientieren können?

Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) hat am 27.12.2021 im Umlaufverfahren folgenden Beschluss gefasst: „Die Versammlungsfreiheit gehört zu den wesentlichen Funktionselementen eines demokratischen Gemeinwesens. Es kann jedoch nicht geduldet werden, dass sich antisemitischer Hass, Hetze und Gewalt unter dem Deckmantel der Versammlungs- und Meinungsfreiheit auf den Straßen und insbesondere in der Nähe von Synagogen und anderen jüdischen/israelitischen Einrichtungen entladen. Die Handreichung zum Umgang mit und möglichen Beschränkungen von antiisraelischen Versammlungen im Umfeld von Synagogen und anderen jüdischen/israelitischen Einrichtungen zeigt die rechtlichen Möglichkeiten auf, antiisraelische Versammlungen im Umfeld von Synagogen und anderen jüdischen/israelitischen Einrichtungen in konkreten Einzelfällen zu beschränken.“

Den Versammlungsbehörden wurde diese Handreichung übersandt, die gemäß Beschluss der IMK nicht zur Veröffentlichung freigegeben ist.